

Niederschrift

über die 3. öffentliche Sitzung des Ortsausschusses Füchtorf (2025-2030) am 26.01.2026 in der Gaststätte „Artkamp“, Füchtorf, Tie 4, 48336 Sassenberg

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Robert Budde

die Mitglieder des Ortsausschusses

Pries, Matthias	
Niehoff, Moritz	
Schöne, Dirk	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Hesecker, sachk. Bürger-
Krützkamp, Gregor	-sachk. Bürger-
Schlingmann, Walter	-sachk. Bürger-
Laumann, Christian	
Holtkämper, Tobias	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Linnemann-
Budke, Burkhard	-sachk. Bürger-
Vogelsang, Rita	-sachk. Bürgerin, als Vertr. für Am. Benefader, sachk. Bürger-
Ostholt, Hendrik	-sachk. Bürger-
Freiwald, Klaudius	
Weißefeld, Carola	-sachk. Bürgerin, als Vertr. für Am. Freiwald, Denise-
Hartmann-Niemerg, Georg	-sachk. Bürger-
Wöstmann, Stefan	-sachk. Bürger-

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Holtkämper, Guido
Middendorf, Thomas
Matthes, Sarah

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende Budde führt gem. § 47 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) die anwesenden sachkundigen Bürger in ihr Amt ein und verpflichtet sie in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters

1.1. Antrag der Energiequelle GmbH auf Änderung des Flächennutzungsplanes

Bürgermeister Uphoff erinnert daran, dass die Energiequelle GmbH mit Schreiben vom 22.01.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ beantragt habe. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 10.06.2025 zurückgestellt, um zunächst eine Entscheidung im Klageverfahren der Glandorfer

Windenergieanlagen abzuwarten. Die Gemeinde Glandorf hat ihre Klage gegen die Baugenehmigung der Windenergieanlagen in der Zwischenzeit zurückgezogen. Daher wäre über den Antrag der Energiequelle GmbH erneut zu beraten. Aufgrund der inzwischen erhaltenen Vorbescheide für die Errichtung der drei geplanten Windenergieanlagen hat die Energiequelle GmbH ihren Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zurückgezogen.

1.2. Schnellbuslinie X 100 Osnabrück – Beckum

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, das Schnellbusnetz zu verdichten, um Kommunen von bis zu 20.000 Einwohnern und ohne eigene Schienenanschluss besser an die Schiene anzubinden. Der Schnellbus X 100 soll die Städte Osnabrück und Beckum miteinander verbinden und auch über Füchtorf und Sassenberg fahren. Die Haltepunkte würden nach der derzeitigen Planung entlang der B 475 eingerichtet werden. Die X100 würde von montags bis freitags im Betriebszeitfenster von 6 - 20 Uhr in einem Stundentakt verkehren. An Samstagen bedient die X100 den Korridor im Zeitraum von 9 - 18 Uhr ebenfalls in einem Stundentakt. An Sonn- und Feiertagen ist ein Bedarfsverkehr (Taxibus) im 120-Minutentakt mit 5 Fahrtenpaaren vorgesehen. In Glandorf könnte ein Anschluss an die Schnellbuslinie S40 in Richtung Osnabrück erfolgen, so Bürgermeister Uphoff. Die Höhe der seitens des Landes erwarteten Mitfinanzierung sei derzeit noch offen. Der Schnellbus soll jedoch bis spätestens Ende 2027 eingerichtet sein.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Kämmerer Guido Holtkämper gibt eine kurze allgemeine Einführung zur Aufstellung des Haushaltes 2026 und geht im Folgenden auf die dem Ortsausschuss Füchtorf betreffenden Veranschlagungen ein. Am. Budke erfragt, inwieweit Haushaltsmittel für die Stromversorgung am Heimathaus bzw. für den Weihnachtsmarkt Füchtorf eingeplant sind. Herr Middendorf antwortet, dass hierfür Haushaltsmittel vorhanden seien.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Ortsausschuss Füchtorf stimmt dem Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan, wie sie dem Rat am 22.12.2025 zugeleitet wurde, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist, zu. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird vorgeschlagen, dass dieser dem Rat vorschlägt, die Haushaltssatzung der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen entsprechend zu beschließen.“

3. Bau-Turbo -Sachstandsbericht und Zuständigkeitsentscheidung

Herr Middendorf berichtet, dass mit Datum vom 30.10.2025 das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung, der sog. Bau-Turbo, in Kraft getreten ist. Das Gesetz schafft im Baugesetzbuch verschiedene Möglichkeiten, zugunsten des Wohnungsbaus von grundlegenden gesetzlichen Regelungen abzuweichen oder von Festsetzungen des Bebauungsplanes zu befreien. Durch die Gesetzesänderung soll insbesondere im Innenbereich durch Nachverdichtung und Umnutzung im Bestand neuer Wohnraum geschaffen wer-

den. Entwicklungen im Außenbereich sind möglich, solange diese in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich stehen.

Der Bau-Turbo umfasst die Änderung des § 31 Abs. 3 BauGB und § 34 Abs. 3a BauGB, die Einführung des § 34 Abs. 3b BauGB und die Einführung der §§ 246e und 36a BauGB (befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau [Experimentierklausel] bis zum 31.12.2030).

Der Bau-Turbo stellt eine befristete, bauplanungsrechtliche Sonderregelung (§ 246e BauGB) dar, die es ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorgaben des Bauplanungsrechtes ohne Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes abzuweichen. Grundsätzlich kann ein solches Vorhaben nur genehmigungsfähig sein, wenn es auch das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens wäre, so Herr Middendorf.

Zur Sicherung der kommunalen Planungshoheit wurde mit § 36a BauGB das Zustimmungserfordernis der Gemeinde aufgenommen. Damit wird auch sichergestellt, dass ein Vorhaben den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Kommune entspricht und ist somit eine stärkere Beteiligungsform als das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Bei der Zustimmung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Diese bedarf einer fundierten Begründung und hat unter Würdigung öffentlicher Belange, nachbarrechtlicher Interessen und Umweltauswirkungen zu erfolgen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Zustimmung der Gemeinde zum Vorhaben. Jede Zustimmung der Gemeinde kann einen Präzedenzfall erzeugen. Die Zustimmung der Gemeinde kann durch städtebauliche Verträge mit dem Vorhabenträger an städtebauliche Anforderungen geknüpft werden. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens versagt wird. Alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Gesetze, die bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu berücksichtigen sind, gelten weiterhin, wie beispielsweise Bauordnungsrecht, Denkmalschutzgesetz und Brandschutzvorgaben.

Im Folgenden fasst Herr Middendorf die wesentlichen Änderungen der einzelnen Paragraphen zusammen. Anschließend führt er aus, dass durch den Bau-Turbo die Durchführung von Bebauungsplanänderungen vermieden werden kann. Das Baugenehmigungsverfahren kann sich hingegen verlängern, da die Kommune drei Monate Zeit für die Erteilung der Zustimmung hat. Hierfür müssen jedoch Themen behandelt werden, die sonst erst im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens berücksichtigt werden müssten. Grundsätzlich kommt es zu einer Flexibilisierung der Stadtentwicklung, sodass schneller auf neue und veränderte Anforderungen reagiert werden kann. Dennoch darf keine Willkür entstehen, sodass vor allem die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die nachbarlichen Belange in jedem Einzelfall berücksichtigt werden müssen.

Die Entscheidungen, die durch den Bau-Turbo getroffen werden, können so weitreichend wie eine (vereinfachte) Bebauungsplanänderung sein. Daher sollte jeder Einzelfall politisch im Infrastrukturausschuss beraten werden. Laut der aktuellen Fassung der Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters ist der Infrastrukturausschuss für Entscheidungen über Bauanträge und Bauvoranfragen zuständig. Da der Antrag nach Bau-Turbo im Rahmen des Bauantrages beim Bauamt des Kreises Warendorf eingereicht wird, ist der Infrastrukturausschuss hierfür zuständig. Dies entspricht auch dem Grundgedanken des Bau-Turbo, so Herr Middendorf.

Nach einer kurzen Diskussion in der Rückfragen von der Verwaltung beantwortet werden, ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die im Rahmen des Bau-Turbo eingereichten Bauanträge werden gem. der Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters im Infrastrukturausschuss beraten.“

4. **Flächennutzungsplan – 64. Änderung**
-Änderungsbeschluss zur Ausweisung eines Gewerbegebietes und Beschluss über die Veröffentlichung

Herr Middendorf führt aus, dass der ursprüngliche Regionalplan Münsterland am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster beschlossen wurde und mit der Bekanntmachung am 27.06.2014 in Kraft trat. Seitdem wurde der Regionalplan Münsterland mehrfach geändert und weiterentwickelt. Die bislang umfangreichste Änderung erfolgte im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan NRW und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz. Diese Änderung des Regionalplans Münsterland wurde am 31.03.2025 vom Regionalrat Münster festgestellt und am 17.04.2025 durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt rechtswirksam.

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Dabei ist es ein Ziel des Regionalplanes ein ausreichendes, geeignetes Flächenangebot für Gewerbe- und Industriebetriebe auf der Basis regionaler Abstimmungen zu sichern. Ein wichtiger Pfeiler des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes für den Regionalplan ist die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfes. Dieser hat zum Ziel, das Plangebiet mit ausreichenden Wirtschaftsflächen zu versorgen, zum anderen soll auch eine flächensparende Inanspruchnahme erfolgen. Neben der Bedarfsabschätzung im Hinblick auf die Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebots für die Wirtschaft wird auch Wert auf die Ermittlung und Bewertung der dafür geeigneten Flächenreserven und potenziellen neuen Gewerbe- und Industriegebiete (GIB) gelegt.

Die aktuellen Flächenbedarfe für die Gewerbe- und Industriebereiche in Sassenberg und Füchtorf wurden seitens der Bezirksregierung Münster im abgeschlossenen Regionalplan-Änderungsverfahren mit einer Größe von 42 ha ermittelt. Davon wurden 23 ha als sog. Reserveflächen identifiziert. Reserveflächen sind Flächen, die bereits im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen sind, jedoch bislang nicht in Anspruch genommen wurden, so Herr Middendorf.

Im Weiteren führt Herr Middendorf aus, dass sich die GIB-Potenzialfläche WAF-SASS-08 im Nordosten von Füchtorf befindet und den Lückenschluss zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet Osteresch und der Kläranlage in Füchtorf bilden könnte. Die Fläche ist ca. 8 ha groß. Der Dokumentationsbogen des Regionalplanes Münsterland trifft für die Fläche eine grundsätzlich positive Bewertung. Aufgrund dieser Bewertung im Regionalplan Münsterland sollte die Fläche als Gewerbegebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entwickelt werden. Die 2. Erweiterung des Gewerbegebietes Osteresch ist bebaut oder besteht aus betriebsgebundener Reserve, sodass derzeit keine freien Gewerbeflächen in Füchtorf zur Verfügung stehen. Um dem Ziel des Regionalplanes Münsterland einer flächensparenden und bedarfsgerechten Inanspruchnahme gerecht zu werden, sollte die Fläche abschnittsweise entwickelt werden. Der erste Abschnitt könnte etwas mehr als die Hälfte der Fläche als Gewerbegebiet ausweisen, so Herr Middendorf.

Am. Pries erfragt, ob der derzeitige Grundstückseigentümer über die Pläne zur Ausweisung eines Gewerbegebietes informiert ist. Bürgermeister Uphoff bejaht dies.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Mit der 64. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes wird für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich im Nordwesten von Füchtorf ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Flächennutzungsplanentwurf zu fertigen. Die Verwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

**5. Bebauungsplan FT Nr. 3 „Gewerbegebiet Osteresch – 3. Erweiterung“
-Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung eines Gewerbegebietes und Beschluss über die Veröffentlichung**

Herr Middendorf nimmt Bezug auf den vorherigen Tagesordnungspunkt zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und ergänzt, dass sich die Festsetzungen des Bebauungsplanes an den Festsetzungen der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes FT Nr. 3 „Gewerbegebiet Osteresch“ orientieren sollen, da diese sich in der Umsetzung als praktikabel herausgestellt haben. Demensprechend ist ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer maximalen Baukörperhöhe von 10,0 m. Die weiteren Festsetzungen sind im Laufe des Verfahrens festzulegen. Die Fläche in der Nähe des Flussarmes der Bever sollte von Bebauung freigehalten werden, um den Naturraum zu schützen, so wie es auch bei der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes FT Nr. 3 „Gewerbegebiet Osteresch“ vorgesehen ist, so Herr Middendorf.

Vorsitzender Budde erfragt, ob vor dem Hintergrund des knappen Angebotes an Gewerbegrundstücken betriebsbedingtes Wohnen in dem Bebauungsplan ausgewiesen werden soll. Bürgermeister Uphoff führt aus, dass dies im Laufe des Verfahrens zu klären sei, da ohnehin offen sei, ob betriebsbedingtes Wohnen aufgrund der landwirtschaftlichen Immissionen und der Kläranlage Füchtorf grundsätzlich möglich ist.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Für den in der Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich im Nordwesten von Füchtorf wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Umsetzung eines Gewerbegebietes gefasst. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Die Verwaltung wird beauftragt die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

6. **Erstellung eines integrierten Dorfentwicklungskonzeptes für Füchtorf**
-Antrag der FWG-Fraktion vom 13.01.2026

Bürgermeister Uphoff verliest den Antrag der FWG-Fraktion auf Erstellung eines integrierten Dorfentwicklungskonzeptes für Füchtorf im Wortlaut. Anschließend führt Herr Middendorf aus, dass das Dorfentwicklungskonzept ein strategisches Dokument ist, das die Entwicklung von Dörfern und Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohner unterstützt. Es zielt darauf ab, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Typischerweise beginnt der Prozess zur Erstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes mit einer Stärken- und Schwächenanalyse. Zudem sollte eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit stattfinden. Dieser Prozess sollte von einem externen Planungsbüro begleitet werden. Im Ergebnis sollte ein Handlungs- und Maßnahmenprogramm in einem Gesamtkonzept entwickelt werden.

Bereits im Jahr 2020 hat die CDU-Fraktion einen Antrag zur Erstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes für Füchtorf gestellt. Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom Infrastrukturausschuss am 01.10.2020 zunächst zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen. Im weiteren Verlauf wurde die Erstellung zurückgestellt, um zunächst das Verkehrskonzept Füchtorf zu erarbeiten. Nachdem die Erstellung des Verkehrskonzeptes abgeschlossen wurde, wurde der Antrag bis Anfang 2026 zurückgestellt, sodass auch dieser Antrag erneut zu beraten wäre, so Herr Middendorf.

In der nachfolgenden Diskussion wird der Antrag und die Erstellung eines integrierten Dorfentwicklungskonzeptes grundsätzlich befürwortet. Allerdings wird die Beratung in den Fraktionen für tiefergehende Überlegungen als sinnvoll erachtet. Der Ortsausschuss Füchtorf will sich hierzu auch informell absprechen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der Antrag wird zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen. Zudem erarbeitet die Verwaltung einen Verfahrensvorschlag für das weitere Vorgehen und stellt den Antrag in einer der nächsten Sitzungen erneut zur Tagesordnung.“

7. **Ehemalige Gaststätte „Zur Linde“**
-Gemeinsamer Antrag der Mitglieder des Ortsausschusses Füchtorf und des Heimatvereins Füchtorf e. V.

Vorsitzender Budde leitet den Tagesordnungspunkt ein, indem er ausführt, dass der gemeinsame Antrag des Ortsausschusses Füchtorf und des Heimatvereins Füchtorf e. V. die Erwartungshaltung formulieren soll, dass bei dem Thema weitere Handlungsschritte erfolgen sollen, da die ehemalige Gaststätte „Zur Linde“ ein zentrales und wichtiges Bauwerk im Ortskern von Füchtorf ist.

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass es sich bei der ehemaligen Gaststätte „Zur Linde“ um Privateigentum handelt und daher die gesetzlichen Möglichkeiten der Verwaltung eingeschränkt sind. Lediglich bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Stadt Sassenberg bzw. der Kreis Warendorf einschreiten.

Anschließend fasst Herr Middendorf den gemeinsam gestellten Antrag der Mitglieder der Ortsausschusses Füchtorfs und des Heimatvereins Füchtorfs e. V.

zusammen. Anschließend verliert der die Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde aus der Verwaltungsvorlage im Wortlaut.

Bezüglich des Antrages zum Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG) ist darüber hinaus festzustellen, dass das Wohnraumstärkungsgesetz am 01.07.2021 in Kraft getreten ist und somit nur für Wohnraum gelten kann, der beim Inkrafttreten Wohnraum war, so Herr Middendorf. Eine im Antrag angesprochene Unbewohnbarkeitserklärung gemäß § 9 Wohnraumstärkungsgesetz hätte für die ehemalige Gaststätte „Zur Linde“ im Übrigen keine Auswirkungen, da die Immobilie ohnehin bereits unbewohnt ist und auch nichts anderes geplant ist.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen den Antrag in dieser Form zurückzunehmen, da er ansonsten aus rechtlichen Überlegungen abzulehnen wäre. Zielführender erscheinen hier direkte Gespräche mit der Eigentümerin, so Herr Middendorf.

Mit Schreiben vom 14.01.2026 hat die Bauaufsicht des Kreises Warendorf die Eigentümerin angeschrieben und auf bauaufsichtsrechtliche Mängel am Gebäude hingewiesen. Gleichzeitig wurden der Eigentümerin die rechtlichen Möglichkeiten nach der Bauordnung NRW aufgezeigt. Der Eigentümerin wurde eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Das weitere Verfahren in dieser Sache bleibt abzuwarten.

Vorsitzender Budde führt aus, dass entgegen der Ausführungen in der Verwaltungsvorlage, das Gebäude der ehemaligen Gaststätte „Zur Linde“ betretbar sei. Am. Wöstmann ergänzt, dass er Kontakt zur Eigentümerin hatte, die ihm mitgeteilt habe, dass sie entsprechende Sicherungsmaßnahme beauftragen werde. Zudem spricht er sich dafür aus, rechtliche Mittel in Anspruch zu nehmen, um den Druck gegenüber der Eigentümerin zu erhöhen. Dieser Wortmeldung schließt sich Am. Budke an und fügt hinzu, dass es sich um einen Fachanwalt für Denkmalschutz handeln sollte, da dies aus seiner Sicht ein entscheidender Ansatzpunkt ist, da ein verfallendes Denkmal auch auf andere Gebäude übergreifen könnte. Bürgermeister Uphoff führt aus, dass der Denkmalschutz aus seiner Sicht die kleinere Hürde sei, herausfordernd sei, trotz der privaten Eigentumsverhältnisse eine rechtlich belastbare Handhabung zu identifizieren.

Es ergeht folgender einstimmiger geänderter Beschlussvorschlag:

„Der gemeinsamen Antrag der Mitglieder des Ortsausschusses Füchtorf und des Heimatvereins Füchtorf e. V. zum aktuellen Zustand der ehemaligen Gaststätte ‚Zur Linde‘ in Füchtorf wird zurückgestellt. Darüber hinaus wird die Verwaltung aufgefordert, ein Honorarangebot für eine rechtliche Beratung durch ein Fachgutachten einzufordern.

Der Bürgermeister hat die Fraktionen über den Fortgang des bauordnungsrechtlichen Verfahrens des Kreises Warendorf zu unterrichten.“

**8. Endgültiger Ausbau der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „Osteresch
-Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss**

Herr Middendorf erläutert, dass im Gewerbegebiet Osteresch im Ortsteil Füchtorf die Erschließungsanlagen, d.h. die Straßen Am Bevergrund (teilw.) und Osteresch im Jahr 2006 als Baustraße zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erstellt worden sind. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung dieses Bereiches ist

nunmehr der endgültige Ausbau vorgesehen. Zur Durchführung der Maßnahme sind im Haushaltsplan für das Jahr 2026 Baukosten in Höhe von 1.885.000 € sowie 65.000 € für die Ergänzung der Straßenbeleuchtung eingestellt.

Herr Middendorf geht auf die Sitzung des Infrastrukturausschusses am 06.06.2023 ein, in der der Durchführungsbeschluss für diese Maßnahme mit der Bedingung gefasst wurde, dass sich in der Bürgerbeteiligung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Die Anliegerversammlung fand am 26.09.2023 im Dorfgemeinschaftshaus statt. Für die Straße Am Bevergrund wurde seitens der Anlieger angeregt, auf die Parkplätze zu verzichten, den Gehweg zu belassen und die Straßenachse so zu verschieben, dass auf der Südseite über den Versorgungsleitungen eine Grünfläche mit Raseneinsaat angelegt wird. Darüber hinaus wurde die Anlegung von LKW-Stellplätzen auf der östlichen Seite der Straße Osteresch in Richtung Schützenplatz nicht für erforderlich gehalten. Auch hier sollte eine Grünfläche mit Raseneinsaat vorgesehen werden. Auf das Anpflanzen von Bäumen baten die Anlieger weitgehend zu verzichten, so Herr Middendorf.

Die Umsetzung der Maßnahme sollte im Jahr 2024 stattfinden. Aufgrund der damaligen Haushaltssituation der Stadt Sassenberg wurden die Anlieger mit Schreiben vom 21.03.2024 darüber informiert, dass der Ausbau verschoben wird und im Jahr 2026 stattfinden soll. Darüber hinaus wurde den Anliegern zugesagt, dass sie vor Beginn der Maßnahme erneut zu einer Anliegerversammlung eingeladen werden.

Am. Laumann erfragt, ob auch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Osteresch bei der Planung berücksichtigt wird. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass dies noch mit der Ingenieurgesellschaft nts mbH besprochen werden muss. Am. Freiwald merkt an, dass Lkw-Parkplätze in dem Gebiet sinnvoll wären, um den Fahrern die Möglichkeit einer Pause nach den gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen. Dafür müsste ein Teil des Grünstreifens wegfallen. Am. Hartmann-Niemerg ergänzt, dass eine Kostenschätzung für beide Varianten erstellt werden sollte. Bürgermeister Uphoff nimmt den Hinweis auf und wird ihn im Rahmen der Anliegerversammlung ansprechen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung und Bepflanzung der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet ‚Osteresch‘ erfolgt nach den Plänen der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, vom 27.11.2023 (Anlage 3), soweit sich in der Anliegerversammlung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungen zu veranlassen und die entsprechenden Aufträge an die mindestfordernden Bieter zu vergeben.“

9. Endgültiger Ausbau des Erlenwegs -Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf führt aus, dass der Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 28.03.2023 den Beschluss gefasst hat, dass die Erschließungsanlage „Erlenweg“ nach der vorgestellten Planung der Ing.-Gesellschaft nts aus Münster ausgebaut werden soll, soweit sich in der Bürgerbeteiligung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben.

Während der Anliegerversammlung am 09.05.2023 zeigte sich, dass die Anlieger mehrheitlich abweichend von der vorgestellten Planung einen Ausbau in vereinfachter Form durch eine Pflasterung der Verkehrsfläche sowie einen Verzicht auf die eingeplanten Bäume und die Ausweitung der Anzahl der Stellplätze favorisieren. Die Ingenieurgesellschaft nts mbH hat diese Anregungen aufgenommen und eine überarbeitete Planung vorgelegt. Die neue Planung ist den Anliegern in einer zweiten Anliegerversammlung am 23.05.2023 erläutert worden, so Herr Middendorf.

Die aktualisierte Planung wurde von den Anliegern mitgetragen. Einzelne Anlieger haben vorgeschlagen, die alte Baustraße lediglich durch eine Deckensanierung instand zu setzen und auf Parkplätze und Grünanlagen zu verzichten. Diesem Vorschlag sollte jedoch nicht gefolgt werden: zum einen wäre dies eine eindeutige Abweichung vom ansonsten üblichen Ausbaustandard in Sassenberg und Füchtorf und insofern auch eine Beeinträchtigung des Ortsbildes; zum anderen würde sich die Stadt bezüglich der Verkehrssicherungspflicht angreifbar machen, da sie sich gegen einen Ausbau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschieden hätte.

Aufgrund der damaligen Haushaltssituation der Stadt Sassenberg wurden die Anlieger mit Schreiben vom 15.03.2024 darüber informiert, dass der Ausbau verschoben wird und im Jahr 2026 stattfinden soll. Darüber hinaus wurde den Anliegern zugesagt, dass sie vor Beginn der Maßnahme erneut zu einer Anliegerversammlung eingeladen werden. Herr Middendorf verweist darauf, dass zur Durchführung der Maßnahme im Haushaltsplan für das Jahr 2026 Baukosten in Höhe von 175.000 € sowie 3.800 € zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung eingestellt sind.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung und Bepflanzung der Erschließungsanlage ‚Erlenweg‘ erfolgt nach den Plänen der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, vom 09.05.2023 (Anlage 4), soweit sich in der Anliegerversammlung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungen zu veranlassen und die entsprechenden Aufträge an die mindestfordernden Bieter zu vergeben.“

10. Endgültiger Ausbau der Straße Ströätken
-Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf führt aus, dass die Straße Ströätken im Ortsteil Füchtorf bislang als Baustraße zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erstellt worden ist. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung dieses Bereiches ist nunmehr der endgültige Ausbau vorgesehen. Zur Durchführung der Maßnahme sind im Haushaltsplan für das Jahr 2026 Baukosten in Höhe von 195.000 € sowie 5.700 € zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung eingestellt.

Die Vorstellung dieser Maßnahme ist bereits in der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 27.03.2023 erfolgt und die Durchführung der Maßnahme wurde beschlossen.

Die entsprechende Anliegerversammlung hat im Anschluss am 09.05.2023 im Dorfgemeinschaftshaus in Füchtorf stattgefunden. Im Nachgang zu dieser Anliegerversammlung haben die Anwohner des Ströätken mit Schreiben vom

27.06.2023 darum gebeten, den Ausbau vorerst zu verschieben. Der Gesamtzustand der Straße wurde von den Anliegern als „in überwiegenden Bereichen gut“ beschrieben. Insbesondere der Wegfall von großen Teilen des bestehenden Baum- und Heckenbestandes wurde durch die Anlieger kritisiert.

Der aktuelle Zustand der Straße „Ströätken“ stellt sich grundsätzlich unverändert zur Situation von 2023 dar. Die Straße hat den Charakter eines Wirtschaftsweges, der allerdings durch die spätere Entwicklung der Baugrundstücke eine Erschließungsfunktion besitzt. Während einerseits festzustellen ist, dass der aktuelle Ausbaustandard keinen regelkonformen Ausbau einer Erschließungsstraße entspricht, liegt andererseits auch keine Situation vor, die gegen die Verkehrssicherungspflicht verstößt. Durch normale Reparaturarbeiten kann die Straßendecke in einen Zustand versetzt werden, der den dort zu erwartenden Verkehr noch einige Jahre standhalten wird. Vor diesem Hintergrund ist die Frage eines möglichen Ausbaus der Straße erneut zu beantworten, so Herr Middendorf.

In der nachfolgenden Diskussion spricht sich der Ortsausschuss Füchtorf für die zweite Alternative des Verwaltungsvorschlags aus, um den aktuellen Baumbestand zu erhalten. Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung und Bepflanzung der Erschließungsanlage ‚Ströätken‘ wird vorerst nicht durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme erneut zur Tagesordnung zu stellen, wenn entweder die verkehrstechnische Notwendigkeit dies erfordert oder aber die Anlieger mehrheitlich einen endgültigen Ausbau wünschen.“

11. Endgültiger Ausbau der Straße Buschkamp -Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf erläutert, dass die Straße Buschkamp bislang als Baustraße zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erstellt worden ist. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung dieses Bereiches ist nunmehr der endgültige Ausbau vorgesehen. Zur Durchführung der Maßnahme sind im Haushaltsplan für das Jahr 2026 Baukosten in Höhe von 125.000 € sowie 3.800 € zur Ergänzung der Straßenbeleuchtung eingestellt.

Der Ausbau im Bereich Buschkamp war in den vergangenen Jahren wiederholt Thema im Infrastrukturausschuss, zuletzt in der Sitzung am 06.06.2023. Insbesondere auf Bitten der Anlieger wurde der endgültige Ausbau regelmäßig verschoben, so Herr Middendorf.

Der aktuelle Zustand der Straße Buschkamp stellt sich grundsätzlich unverändert zur Situation von 2023 dar. Die Straße hat den Charakter einer Baustraße, die Straßendecke ist jedoch weitgehend in Ordnung. Während einerseits festzustellen ist, dass der aktuelle Ausbaustandard keinen regelkonformen Ausbau einer Erschließungsstraße entspricht, liegt andererseits auch keine Situation vor, die gegen die Verkehrssicherungspflicht verstößt. Durch normale Reparaturarbeiten kann die Straßendecke in einen Zustand versetzt werden, der den dort zu erwartenden Verkehr noch einige Jahre standhalten wird. Vor diesem Hintergrund ist die Frage eines möglichen Ausbaus der Straße erneut zu beantworten.

In der nachfolgenden Diskussion werden Vor- und Nachteile eines endgültigen Ausbaus diskutiert. Daher soll zunächst im Rahmen einer Anliegerversammlung die Planung vorgestellt werden und ein Stimmungsbild abgefragt werden. Anschließend soll der Tagesordnungspunkt erneut zur Beratung gestellt werden.

Es ergeht folgender einstimmiger geänderter Beschlussvorschlag:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung der Erschließungsanlage ‚Buschkamp‘ wird erst entschieden, wenn das Meinungsbild in einer noch durchzuführenden Anliegerversammlung abgefragt ist. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme zu gegebener Zeit erneut zur Tagesordnung zu stellen.“

12. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Am. Schöne erfragt, welche Arbeiten derzeit durch die Fa. Merten Garten und Landschaftsbau GmbH an der Grundschule Füchtorf durchgeführt werden. Herr Middendorf führt aus, dass hier derzeit Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Zudem merkt Am. Schöne an, dass von der Milter Straße kommend auf der linken Seite der Straße Osteresch eine Straßenlaterne nicht funktioniert. Herr Middendorf weist darauf hin, dass dies der Westnetz GmbH bereits gemeldet wurde, der Hinweis jedoch erneut weitergegeben werde.

Vorsitzender Budde erfragt den aktuellen Bearbeitungsstand zu den weißen Begrenzungslinien am Tie. Herr Middendorf führt aus, dass weitere Gespräche mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf notwendig sind.

Die Liste offener Anfragen von Ausschussmitgliedern ist der Niederschrift als Anlage 5 beigelegt.

13. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Ein Zuhörer nimmt Bezug auf die Anfrage des Vorsitzenden Budde zu den weißen Begrenzungslinien am Tie. Er spricht sich dafür aus, die weißen Begrenzungslinien zu entfernen, da sie nicht zielführend sein. Bürgermeister Uphoff führt aus, dass die weißen Begrenzungslinien in den Kurvenbereichen erhalten bleiben sollen und ansonsten wieder entfernt werden, sofern hierzu eine Genehmigung des Straßenverkehrsamtes erfolgt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung mit einem Dank an alle Beteiligten um 21:35 Uhr.

Sassenberg, 26.01.2026

Anlg.: 5

Robert Budde
Vorsitzender

Sarah Matthes
Schriftführerin